

mündlichen Ausdruck oder das Auftreten eines Zeugen voll widerzuspiegeln. Auch können Unklarheiten nicht sofort geklärt, Lücken in der Aussage nicht sofort durch entsprechende Fragen geschlossen werden. Der Zeuge tritt dem Angeklagten nicht gegenüber, er hat auch keine Möglichkeit, Fragen an den Zeugen zu richten. Deshalb beschränkt das Gesetz die Zulässigkeit der Verlesung als Form der Beweiserhebung auf genau bestimmte Ausnahmefälle.

Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn der Zeuge oder Mitbeschuldigte verstorben oder geisteskrank geworden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte (§ 207 Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Für den Fall des Todes oder der Zeugnisanfähigkeit durch Geisteskrankheit ist es selbstverständlich, daß die Erforschung der Wahrheit nicht lediglich deshalb in Frage gestellt werden kann, weil eine mündliche unmittelbare Zeugenaussage vor Gericht nicht mehr möglich ist. Der Inhalt des Protokolls ist hier der unmittelbarste zur Verfügung stehende Beweis. Das hat auch für den Fall des nicht ermittelten Aufenthaltsortes zu gelten, jedoch nur dann, wenn bereits alle Möglichkeiten zur Auffindung des Zeugen ausgeschöpft worden sind. Von der mündlichen Vernehmung darf also nicht schon deshalb Abstand genommen werden, weil z. B. die Ladung als „unzustellbar“ zum Gericht zurückgekommen ist. Es muß zumindest bei den zuständigen Stellen der Volkspolizei versucht worden sein, den Verbleib des Zeugen bzw. seine ladungsfähige Anschrift zu erfahren.⁷⁶

Weiterhin kann die mündliche Vernehmung eines Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung durch die Verlesung eines Protokolls über seine frühere Vernehmung ersetzt werden, wenn dem Erscheinen des Zeugen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen (§ 207 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Von dieser Möglichkeit soll das Gericht aber nur dann Gebrauch machen, wenn die Hindernisse, die dem Erscheinen eines kranken oder gebrechlichen Zeugen bzw. Mitangeklagten entgegenstehen, wahrscheinlich auch für die nächste Zukunft bestehen. Hat sich der Zeuge z. B. das Bein gebrochen und wird er nach den Angaben der Ärzte in kurzer Zeit soweit wiederhergestellt sein, daß er in der Hauptverhandlung erscheinen kann, dann wird das Gericht in wichtigen Fällen unter Umständen den Termin zur Hauptverhand-

76. vgl. Urteil des OG vom 8. 7. 1955, NJ, 1955, S. 571.